

Preisblatt 2026

Basisgruppe

Strom für Privat- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100'000 kWh

Preiselemente	Zeitzone 1 exkl. MwSt.	Zeitzone 2 exkl. MwSt.
Energiepreis	11.50	11.50
Netznutzungspreis	6.40	6.40
Systemdienstleistung Swissgrid (SDL)	0.27	0.27
Gesetzliche Abgabe (KEV)	2.30	2.30
Gesetzliche Abgabe (Stromreserve)	0.41	0.41
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde	0.25	0.25
Gesetzliche Abgabe (Solidarisierte Kosten)	0.05	0.05
Total Rp./kWh	21.18	21.18
zuzüglich 8.1% MwSt.	22.90	22.90

Energie-Rücklieferung	Zeitzone 1 exkl. MwSt.	Zeitzone 2 exkl. MwSt.
Energie-Rücklieferung	8.00	8.00
Ökologischer Mehrwert HKN (Herkunftsnachweis)	1.50	1.50
Total Rp./kWh	9.50	9.50

Grundpreis CHF/Monat	exkl. MwSt
Grundpreis	9.00

Messwesen CHF/Monat	exkl. MwSt.
Niederspannung Direktmessung (normaler Smart Meter Zähler)	3.50
Niederspannung Wandlermessung	9.00
Virtuelle Messung	2.00

Baustrom (Stromlieferung für temporäre Anschlüsse mit Bezug in NS 400V)

Preiselemente	Zeitzone 1 und 2 exkl. MwSt.
Energiepreis	13.50
Netznutzungspreis	21.80
Systemdienstleistung Swissgrid (SDL)	0.27
Gesetzliche Abgabe (KEV)	2.30
Gesetzliche Abgabe (Stromreserve)	0.41
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde	0.25
Gesetzliche Abgabe (Solidarisierte Kosten)	0.05
Total Rp./kWh	38.58
zuzüglich 8.1% MwSt.	41.70

Beim Baustrom sind der Grundpreis und das Messwesen in der Netznutzung enthalten.

Industrie und Grossgewerbe

Strom für Industrie- und Grossgewerbe mit einem Jahresverbrauch über 100'000 kWh

Preiselemente	Zeitzone 1 exkl. MwSt.	Zeitzone 2 exkl. MwSt.
Energiepreis	11.40	11.40
Netznutzungspreis	5.30	5.30
Systemdienstleistung Swissgrid (SDL)	0.27	0.27
Gesetzliche Abgabe (KEV)	2.30	2.30
Gesetzliche Abgabe (Stromreserve)	0.41	0.41
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde	0.25	0.25
Gesetzliche Abgabe (Solidarisierte Kosten)	0.05	0.05
Total Rp./kWh	19.98	19.98
zuzüglich 8.1% MwSt.	21.60	21.60

Preiselemente	Zone 1 und 2 exkl. MwSt.
Leistungspreis (Zone 1 + 2, höchster Viertelstunden-Maximum pro Monat)	7.50
Blindenergiepreis	3.80
Blindenergiepreis Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zeitzone 1 höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend $\cos \phi = 0.93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.	

Energie-Rücklieferung	Zeitzone 1 exkl. MwSt.	Zeitzone 2 exkl. MwSt.
Energie-Rücklieferung	5.70	5.70
Ökologischer Mehrwert HKN (Herkunftsnachweis)	1.50	1.50
Total Rp./kWh	7.20	7.20

Grundpreis CHF/Monat	exkl. MwSt.
Grundpreis	9.00

Messwesen CHF/Monat	exkl. MwSt.
Niederspannung Direktmessung (normaler Smart Meter Zähler)	3.50
Niederspannung Wandlermessung	9.00
Virtuelle Messung	2.00

Erläuterungen

Bezugszeiten: Zeitzone 1 ist von Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr und Samstag von 7 bis 13 Uhr. Zeitzone 2 ist während den übrigen Zeiten.

Grundpreis: Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten wird monatlich ein Grundpreis erhoben.

Leistungspreis: Höchster gemessener Viertelstundenleistungswert (in kW) pro Monat.

Energie- und Netznutzungspreis

Verbrauch in kWh auf Basis der bezogenen Energie zum Einheitspreis. Es erfolgt keine Unterscheidung nach Tarifzonen.

Blindenergie Bezug

Blindenergie, die während einer Ableseperiode den Wert von 39,5 % (NE7) des jeweiligen Wirkenergiebezugs aus dem Netz übersteigt.

Systemdienstleistung

Kosten für den sicheren Netzbetrieb erforderlichen Dienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Stromreserve: Kosten für vom Bund angeordnete Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Solidarisierte Kosten

Kosten der Swissgrid, über die weitere, nicht durch Swissgrid verursachte Kosten solidarisch verteilt werden. Konkret betrifft dies Netzverstärkungen in unteren Netzebenen, die gemäss Stromversorgungsgesetz seit 2025 ebenfalls über Swissgrid abgewickelt werden. Der Tarif enthält zudem die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Netzzuschlag nach Art. 35 EnG

Die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien gemäss eidgenössischem Energiegesetz.

Gemeindeabgabe (Konzessionsabgaben)

Die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Fischbach-Göslikon beträgt Fr. 30'000.00 pro Jahr. Sie basiert auf dem per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzten Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon.

Messwesen

Gemäss Art. 17a StromVG sind die Messkosten separat auszuweisen. Die Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon führt zwei Messtarife für physische Zähler sowie einen virtuellen Messtarif für rechnerische Messungen ein. Bei bidirektionalen Messstellen wird nur ein Messtarif verrechnet.

Flexibilität

Die Elektra Fischbach-Göslikon nutzt über die Rundsteuerung verschiedene Flexibilitäten wie Boiler mit elektrischer Wärmeerzeugung, Sperrzeiten bei Wärmepumpen sowie Einspeisereduktionen bei Produktionsanlagen zur gezielten Netzoptimierung. Durch deren gesteuerte Ein- und Ausschaltung werden Lastspitzen verschoben und die Netzbelastung reduziert.

Diese netzdienliche Nutzung hilft, das Stromnetz effizient zu betreiben und die Netzkosten für alle Kundinnen und Kunden langfristig tief zu halten.

Eine Vergütung dieser Flexibilität für das Tarifjahr 2026 erfolgt nicht, da deren Verfügbarkeit und Wirkung nicht laufend garantiert und überwacht werden kann. Dadurch lässt sich der wirtschaftliche Nutzen aktuell nicht objektiv bestimmen. Der Vergütungssatz beträgt daher 0 Rappen.

Wir arbeiten aktiv daran, die Wirkung und den Nutzen von Flexibilitäten im Verteilnetz künftig besser zu quantifizieren und verlässlich nutzbar zu machen. Auf dieser Grundlage soll mittelfristig eine faire Vergütung geprüft werden. Wir informieren Sie jährlich zur Nutzung und Vergütung der Flexibilitäten.

Sollten Sie Ihre Flexibilität nicht weiter zur Verfügung stellen wollen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich mit. In diesem Fall werden wir Ihre Flexibilität ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr netzdienlich nutzen.

Erfolgt keine Mitteilung, gilt Ihre Zustimmung zur Nutzung als erteilt. Sie können diese Nutzung jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende, beenden.

Energielieferung

Die Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon liefert 100% Wasserstrom. Sofern freie Marktkunden bei der Nutzung des Netzes der Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon aus Gründen, die nicht von der Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon zu vertreten sind, keine oder keine vollständige Energielieferung durch ihre Lieferanten erhalten, erfolgt die Versorgung durch die Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon mit Ersatz- bzw. Ergänzungsenergie zum aktuell gültigen Spotmarktpreis zuzüglich eines Zuschlags.

Energierücklieferung

Elektrizität aus erneuerbaren Energien gemäss Art. 15 EnG wird gemäss dem aktuell gültigem Tarifblatt vergütet. Sollten sich die Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon und der Produzent über die Vergütung nicht einigen trifft folgende Regelung in Kraft.

Vergütung gemäss vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis des BFE. Die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Minimalvergütungen werden eingehalten.

Die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW beträgt:

- a. für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp/kWh
- b. für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
 - 1. für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp/kWh
 - 2. für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp/kWh

Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp/kWh (Berechnung: $180/30=6$), bei 90 kW sind es 2 Rp/kWh ($180/90=2$) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp/kWh ($180/150=1.2$).

- c. für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,2 Rp/kWh
- d. für Wasserkraftanlagen: 12 Rp/kWh

Zuteilung Netzprodukt

Die Zuteilung erfolgt automatisch durch die Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon und bleibt für das gesamte Kalenderjahr fix. Liegt für das erste Bezugsjahr kein Verbrauchswert aus dem Vorjahr vor, erfolgt die Zuteilung anhand des mutmasslichen Jahresbezugs gemäss Anschluss.

Rechnung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren und Verzugszins erhoben werden.

Preise und Gültigkeit

Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2026 und ersetzen die bisher gültigen Preise. Preisanpassungen infolge gesetzlicher Änderungen, behördlicher Entscheide (z. B. ElCom) oder Änderungen von Steuern und Abgaben bleiben vorbehalten. Alle Preise verstehen sich in CHF und exkl. MWST.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektra Genossenschaft Fischbach-Göslikon, beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Elektrizitätsversorgung Elektra).

Gültig ab 1. Januar 2025 / www.fischbach-goeslikon.ch/werke-umwelt/elektrizitaetsversorgung

Gültig ab 1. Januar 2026 / www.fischbach-goeslikon.ch/werke-umwelt/elektrizitaetsversorgung